



# Stapelpaletten

Ausgabe Mai 2006

## Aufbau- und Verwendungsanleitung

Beim Einsatz von Stapelpaletten sind die Richtlinien für Lagereinrichtungen und -geräte des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften ZH 1/428, Ausgabe 4.1988 wie auch diese Anleitung vom Verwender und den Beschäftigten zur Kenntnis zu bringen und von diesen zu beachten:

1. Nur einwandfreie und unbeschädigte Stapelpaletten verwenden!
  2. Stapel sind lotrecht zu errichten. Stapel mit mehr als 2% Neigung sind in gefahrloser Weise abzubauen.
  3. Bei Errichtung von Stapeln sind ausreichend bemessene Verkehrswege anzulegen.
  4. Bei der Stapelung von Stapelpaletten dürfen die zulässigen Nutzlasten, Auflasten und Stapelhöhen nicht überschritten werden. Der Fußboden muß die Gesamtbelastung aus den Stapeln und die Flächenpressung unter den Füßen sicher aufnehmen können, die mit 1,5 t Nutzlast je Stapelpalette bei 4-fach- Stapelung in geschlossenen Räumen 910 N/cm<sup>2</sup> und bei 3-fach-Stapelung im Freien 782 N/cm<sup>2</sup> beträgt.
  5. Die Beladung hat so zu erfolgen, daß das Lagergut nicht heraus- oder herabfallen kann.
  6. Das Lagergut muß so eingelagert werden, daß es nicht in die Verkehrswege hineinragt.
  7. Beim Stapeln von Stapelpaletten mit sehr unterschiedlichen Lasten müssen diese nach oben hin abnehmen.
  8. Stapelpaletten dürfen nur mit geeigneten Geschirren aufgenommen und gestapelt werden, d.h. beispielsweise bei der Verwendung von Gabeln, daß diese den Abmessungen der zu stapelnden Lagereinheiten entsprechen und weder zu lang noch zu kurz sind, bzw. beim Anheben an den 4 Ecken, daß durch geeignete Traversen ein möglichst senkrechter Zug erreicht wird.
- 
-

9. Die auf den Stapelpaletten angegebenen Kennzeichnungen:

Hersteller.....	 2006	
Tragfähigkeit ....	1,5 t	<b>Gebrauchsanweisung (Kurzfassung)</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Tragfähigkeit beachten</li><li>• Zulässige Auflast nicht überschreiten</li><li>• Kein Aufenthalt im Gefahrenbereich der Last</li><li>• Niemals mehr als 4 beladene Paletten stapeln</li><li>• Max. Stapelneigung 2°, tragfähigen Untergrund sicherstellen</li><li>• Palette so beladen, dass die Last oder Teile der Last nicht herausfallen können</li><li>• im Betrieb nur mit geeignetem Gehänge transportieren</li><li>• Gebrauchsanweisung beachten</li></ul>
Auflast .....	4,5 t	
Eigengewicht ..	28,8 kg	
Typ .....	Stapelpalette lackiert	
lichtes Maß .....	150 x 87 x 70 cm	
Baujahr .....	2006	
	Müller + Baum GmbH + Co. KG 59846 Sundern/Hachen	 4 03 1549 120108

(Bei Quereinlagerung darf die gleichmäßig verteilte Nutzlast je Stapelpalette 650 kg nicht überschreiten!)

10. Maximal ist in geschlossenen Räumen eine 4-fach Stapelung einschließlich der untersten Stapelpalette zugelassen. Bei höherer Stapelung mit kleinerer Nutzlast als 1,5 t muß darauf geachtet werden, daß die zul. Auflast von 4,6 t nicht überschritten wird, dabei ist die Standsicherheit nach Abschnitt 4.1.2 und 4.1.3 der o.g. Richtlinien nachzuweisen.

11. Stapelung im Freien.  
Bei Stapelung im Freien ist darauf zu achten, daß die zulässige Auflast von 3,1 t nicht überschritten wird, d.h. daß unter Berücksichtigung des Eigengewichts das Lagergut bei 3-fach-Stapelung 1,5 t und bei 4-fach-Stapelung nur 1,0 t schwer sein darf.

11.1 Bei 3-fach-Stapelung darf die Windangriffsfläche des Lagerguts je Stapel­einheit 1,363 m<sup>2</sup> nicht überschreiten, das bedeutet, daß bei Ausnutzung der Stapelraumhöhe von 536 mm das Lagergut eine maximale Länge von 2,54 m haben darf.  
Um die geforderte Standsicherheit zu erreichen, muß bei Ausnutzung der Windangriffs­fläche von 1,363 m<sup>2</sup> das Lagergut je Stapelpalette mindestens 456 kg schwer sein.

11.2 Bei 4-fach-Stapelung darf die Windangriffsfläche des Lagergutes je Stapel­einheit 0,999 m<sup>2</sup> nicht überschreiten, das bedeutet, daß bei Ausnutzung der Stapelraumhöhe von 536 mm das Lagergut eine maximale Länge von 1,86 m haben darf.  
Um die geforderte Standsicherheit zu erreichen, muß bei Ausnutzung der Windangriffs­fläche von 0,999 m<sup>2</sup> das Lagergut je Stapelpalette mindestens 449 kg schwer sein.  
Bei längerem Lagergut ist analog zur Windangriffsfläche die Lagerguthöhe jeweils entsprechend zu verringern.

Leere Stapelpaletten dürfen nur ineinander gestapelt werden.

Beim Transport auf einem LKW dürfen Stapelpaletten nicht übereinander gestapelt werden.

Technische Änderungen vorbehalten 27.04.2006

**Müller + Baum Baugerätefabrik GmbH & Co. KG**

Birkenweg 52 · 59846 Sundern/Hachen · Postfach 2045 · 59837 Sundern/Hachen

Tel. +49 (0) 29 35/8 01-0 · Fax. +49 (0) 29 35/8 01-42 · [www.mueba.de](http://www.mueba.de) · E-mail: [service@mueba.de](mailto:service@mueba.de)